



Gemeinde Pflach

6600 Pflach

Wasserleitungsgebührenordnung

der Gemeinde Pflach

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat mit GR-Beschluss vom 09.12.2019, aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

- 1) Für den Anschluss eines Grundstückes bzw. Gebäudes an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pflach erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.
- 2) Bei einer Erweiterung der Wasserversorgungsanlage, Erschließung, Speicherung oder Aufbereitung von Wasservorkommen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr, von allen an den Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde bereits angeschlossenen Grundstücken bzw. Gebäuden einheben.
- 3) Für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde eine Wasserbenützungsg Gebühr.
- 4) Für die Wasserzähler ist eine jährliche Zählergebühr zu entrichten.
- 5) Ein privatrechtliches Entgelt für die Herstellung eines Hausanschlusses gemäß § 2 der Wasserleitungsordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.
- 2) Bei Zu-, Um- oder Aufbauten, dem Ausbau landwirtschaftlicher Lagerräume, Dachgeschossen oder ähnlichen Gebäudeteilen, sowie bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden, entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 3) Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr entsteht für alle an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Pflach angeschlossenen Grundstücke mit der Inbetriebnahme der erweiterten/neuerrichteten Wasserversorgungseinrichtungen.
- 4) Die Pflicht zur Entrichtung der Wasserbenützungsg Gebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug bzw. mit Inbetriebnahme des Wasserzählers.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr und einer fallweisen Erweiterungsgebühr ist die Baumasse in Kubikmetern des anzuschließenden (angeschlossenen) Gebäudes bzw. Gebäudeteiles im Sinne des § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, sofern keine Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- 2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden;
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels
 - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist)
- 3) Die **Anschlussgebühr** beträgt **€ 1,65** pro Kubikmeter Baumasse. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird erforderlichenfalls durch den Gemeinderat festgelegt. Bei Grundstücken im Siedlungsgebiet Wiesbichl, für welche im Zuge der Aufschließung an Herrn Max Sprenger eine Wasseranschlussgebühr geleistet worden ist, gilt im Falle einer Bebauung und/oder zusätzlichen Bebauung wie An- und Aufbauten etc., des betreffenden Grundstückes eine Wasseranschlussgebühr bis zu **€ 1,65** pro m² des Ausmaßes des betreffenden Grundstückes als bezahlt. Dabei ist 1,00 m² Grundfläche, 1,00 m³ Baumasse gleichzuhalten.
- 4) Für private, fest mit dem Erdboden verbundene Schwimmbecken, sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, sowie für Schwimmteiche und andere Teiche, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr in Höhe von **€ 16,50** pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens/des Teiches zu entrichten.
- 5) Für noch unbebaute Grundstücke im Siedlungsgebiet Innerwand, d.s. zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung die Grundstücke Nr. 289/2, 289/6, 289/11, 289/20, 289/25 und 289/30, alle KG Pflach, für welche bereits eine Wasseranschlussgebühr als Vorfinanzierung der Wasserversorgungsanlage eingehoben wurde, sind im Falle der Bebauung dieser Grundstücke von der Bemessungsgrundlage für die Wasseranschlussgebühr 400 Kubikmeter Baumasse in Abzug zu bringen.

§ 4 Laufende Gebühr, Zählergebühr

- 1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **€ 0,70** pro Kubikmeter. Jedenfalls ist bei Wohngebäuden und Gewerbebetrieben, pro Jahr eine Wasser-Mindestmenge von 40 m³ zu verrechnen.
- 2) Die Zählergebühr beträgt pro eingebautem Gemeinde-Wasserzähler **€ 8,25** pro Jahr.

§ 5 Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Anschlussgebühr, Erweiterungsgebühr und die laufende Gebühr (Wasserbenutzungsgebühr) sind bescheidmäßig vorzuschreiben und einen Monat nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
- 2) Die laufende Gebühr (Wasserbenutzungsgebühr) wird halbjährlich vorgeschrieben. Die erste Vorschreibung erfolgt im April und beinhaltet eine Pauschalannahme von 50 % des letztjährigen Verbrauches. Die zweite Vorschreibung erfolgt im Oktober und beinhaltet den Verbrauch laut Zählerstand, abzüglich der geleisteten Teilzahlung.
- 3) Die Zählermiete wird bei der 4. Quartalsvorschreibung jeweils im Oktober vorgeschrieben.

§ 6 Gebührenschildner

- 1) Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren sind die Eigentümer der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Beginn des Folgemonats auf den(die) Erwerber über.
- 2) Die Gebührenpflicht für die Anschlussgebühr und die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zum Zeitpunkt des Anschlusses oder der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage, Erschließung, Speicherung oder Aufbereitung von Wasservorkommen, an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind.

§ 7 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8 Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Vergrößerung (Neu-, Zu- und Umbau) oder Änderung in eine bewohnbare Nutzbarkeit am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der den Anschlussgebühren zu Grunde gelegten Baumasse zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 9 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenordnung vom 27.07.2009 außer Kraft.

Gemeinde Pflach, am 09.12.2019



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 10.12.2019
Abzunehmen am: 25.12.2019
Abgenommen am: 27.12.2019